

Einiges über das Gasthof- und Wirtshauswesen im alten Graubünden

Autor(en): **Gillardon, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch**

Band (Jahr): - **(1932)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EINIGES ÜBER DAS GASTHOF- UND WIRTSCHAUSWESEN IM ALTEN GRAUBÜNDEN

VON DR. P. GILLARDON

Im letzten Jahrgang des «Bündnerischen Haushaltungs- und Familienbuches» wurde vom gleichen Verfasser über das Gasthof- und Wirtshauswesen im alten Chur berichtet. Diesmal handelt es sich nicht mehr um die rätische Kapitale, sondern um die «Provinz», die in den Bereich einer entsprechenden Betrachtung gezogen werden soll. Bei der Größe und Vielgestaltigkeit dieser «Provinz», die den ganzen Kanton mit Ausnahme der Hauptstadt umfaßt, gilt es allerdings, sich im Rahmen eines Aufsatzes mit einem Ausschnitt aus diesem weiten Stoffgebiet zu begnügen. Es seien deshalb neben einem kurzen Überblick über die Anfänge unseres Wirtschaftswesens vor allem die Landbücher und Statuten der Bünde, Hochgerichte und Gerichte, wie sie von Wagner und Salis herausgegeben wurden, einer Durchsicht hinsichtlich der Bestimmungen betreff. das Wirtschaftswesen unterzogen. Daneben mögen noch verschiedene andere Veröffentlichungen und alte Urkunden zur Belebung der kalten Gesetzesparagrafen beitragen.

Der Beginn des eigentlichen Gast- und Wirtshauswesens kann wohl auch für unseren Kanton wie für die übrige Schweiz ungefähr auf das Jahr 1000 angesetzt werden. Früher spielte die Gastfreundschaft im Reiseverkehr eine Hauptrolle. Die Reisenden suchten und fanden Unterkunft bei Privatleuten. Sie mag oft bescheiden genug gewesen sein. Die Hauptsache war aber den Reisenden, wohl überhaupt eine solche zu finden, wo sie ihre auf den schlechten Saumwegen (von Straßen läßt sich in diesen Zeiten nicht reden) müde-gelaufenen Glieder für einige Stunden zur Rast niederlegen konnten. Mit der Zunahme des Reiseverkehrs mochte sich aber doch der Mangel an eigentlichen Unterkunftsstätten fühlbar machen und der Einrichtung solcher rufen. So kam es zur Gründung der sogenannten «ellenden Herbergen». Sie dürften ja oft recht «elend» gewesen sein, doch hatte dieser Ausdruck nicht die heutige Bedeutung, sondern besagte soviel wie «fremd, auswärtig», also Fremdenherbergen. Der Bedeutungswandel dieses Wortes ist aber recht bezeichnend für das wenig beneidenswerte Los, das den in die Fremde Reisenden wohl nur zu oft erwartete.

Eine Hauptförderin solcher Unterkunftsstätten war die Kirche. Sie fing an, selbst solche zu bauen, namentlich in wilden, abgelegenen Gegenden. So entstanden die Hospize. Auch die Klöster boten müden Reisenden stets eine bescheidene Unterkunft. Die Kirche dachte dabei allerdings weniger an die Erfordernisse des allgemeinen Reiseverkehrs als vielmehr an das Los der vielen Rompilger, die im Zeitalter der Kreuzzüge in immer größeren Scharen die Alpen überquerten, um in der Heiligen Stadt den Frieden ihrer Seele zu finden oder von dort aus die Weiterreise ins Heilige Land zu unternehmen. So ist es denn verständlich, daß auch der Bischof von Chur sich in zunehmendem Maße die Gründung von solchen Unterkunftsstätten angelegen sein ließ, zumal in seinem Gebiet verschiedene wichtige Alpenüber-

gänge lagen. Diese Unterkunftsstätten hatten aber bereits privatwirtschaftlichen Charakter angenommen. Die Gäste hatten für Unterkunft und Beköstigung einen bestimmten Geldeswert zu entrichten; es waren eigentliche Wirtschaften oder Gasthäuser in unserem heutigen Sinne geworden, meistens mit angeschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb. Die Bischöfe verpachteten diese Gasthäuser gegen einen bestimmten Zins. Letztere schlossen daher für den bischöflichen Landesherrn verschiedene Vorteile in sich. Einmal brachten die eingehenden Pachtzinse eine willkommene Erhöhung der Einkünfte, dann trugen sie wesentlich zur Belebung der bischöflichen Straßen bei, was wieder den ebenfalls bischöflichen Zollstätten zugute kam. Im weiteren hatte der Bischof auf diese Weise die richtige Führung dieser Gasthäuser in seinen Händen, da er ungeeignete Pächter jederzeit wieder entlassen konnte.

Im 11. und 12. Jahrhundert besaß der Bischof Tavernen zu Chur, dann zu Lenz, Marmels, Stalla, Castelmur, also längs der ganzen Septimeroute; dann im Engadin zu Sils, Zuoz und Ardez. Jede von ihnen hatte 1 R^s Zins zu entrichten. Von den Ställen in Stalla und Sils bezog das Bistum 40 bis 50 β Zins. Im 13. Jahrhundert vermehrten sich diese bischöflichen Wirtshäuser namentlich auch im Münstertal. Hier bezog das Bistum von jedem Wirtshaus 2 R Veroneser Münze und von jedem Faß Wein, das außer der Herberge verkauft wurde, 10 β . Diese bischöflichen Wirtschaften betrieben also als Nebenerwerb noch den Weinhandel.

Sobald sich einmal die Beherbergung und Verpflegung von Reisenden als geeignetes Mittel erwies zur Fristung des eigenen Lebensunterhaltes, machten sich immer mehr Privatleute diese Erwerbsquelle zunutze und fingen an, berufsmäßig solche Herbergen und Wirtshäuser zu führen. So entstanden im 12. Jahrhundert die ersten privaten Gasthäuser in unserer Gegend. Als deren Standorte kommen damals freilich erst die größeren Orte und Umschlagsplätze an den allgemein benützten Alpenstraßen und Paßübergängen in Frage. Nähere Kenntnisse über die Zahl, die Verteilung und die Art dieser Gaststätten in der Zeit vor dem Jahr 1500 gehen uns freilich ab, da die schriftlichen Zeugen dieser fernen Vergangenheit allzu spärlich sind, um aus ihnen ein klares Bild über die damaligen Verhältnisse im Wirtschaftsgewerbe gewinnen zu können.

Mit der Ausbildung der Drei Bünde zu einem geschlosseneren Staatswesen trat auch an sie die Notwendigkeit gesetzgeberischer Tätigkeit heran. Freilich beschränkte sich diese auf die notwendigsten Richtlinien, und gar im Wirtschaftswesen hatte man sich nicht über allzu heftige Gesetzlichmacherei zu beklagen. Mir ist nur eine einzige Verordnung Gemeiner Drei Bünde bekannt, die sich mit Wirtshausangelegenheiten befaßt und die allen Gemeinden zum Abmehren vorgelegt wurde. Es ist dies die «Ordnung gemeiner 3 Bünden wegen den Wirtshausern zu halten zu

Chur den 5. Febr. 1600». Sie bezieht sich aber nur auf die Klagen, so «wegen der Zehrungen in den Wirtsheusern» den Ratsboten vorgekommen, daß nämlich dieselben oft nur mit Schaden eingezogen werden können. Es wird nun auf Grund der von den Gemeinden eingegangenen Abstimmungsresultate bestimmt, daß an allen Orten und Enden Sequester und Haft trotz aller entgegenstehender Hindernisse zugelassen und erlaubt sein sollen. Die Wirtshausschulden wurden also den anderen Schulden gleichgestellt, während sie sonst gewöhnlich geringeren Schutz genossen.

Eine weitere Verordnung der Boten des allgemeinen Bundestages betrifft diejenige von 1655, die den Churer Wirten vorschreibt, angesichts der Wohlfeilheit der Lebensmittel den Bundestagsboten für eine Mahlzeit nur 7 Batzen und für ein Pferd für eine Nacht 4 Batzen abzufordern. Doch dürfte dieser Beschluß nicht an die Gemeinden ausgeschrieben worden sein, sondern mehr die Form eines Wunsches an die Churer Wirte gehabt haben.

Von den einzelnen Bünden besitzen nur der Graue und der Zehngerichtenbund gemeinsame, die Wirtschaftspolizei betreffende Bestimmungen, während der Gotteshausbund diesen Zweig der Gesetzgebung ganz den einzelnen Hochgerichten überließ.

Die Statuten des Oberen Bundes von 1617 und 1655 bestimmen, es soll auch kein Wirt mehr Gewinn nehmen mögen als einen Kreuzer für jede Maß Wein. Die Statuten von 1713 empfehlen jeder Gemeinde, ein fleißiges Einsehen zu tun wegen des Kaufes und Verkaufes des Weines, Getreides und anderer Sachen. Das Volltrinken wird gleich bestraft wie das Spielen, das heißt, der Schuldige bezahlt das erste Mal eine Krone, das zweite Mal zwei Kronen, das dritte Mal drei Kronen. Gleicherweise wird derjenige bestraft, der die anderen zum Trinken nötigt. Ein Wirt soll auch niemand mehr als für einen halben Gulden Kredit gewähren, ebenso soll er niemand bei Strafe und Buße über die Notdurft Wein zu trinken geben.

Im Zehngerichtenbund befaßt sich schon eine Satzung von 1498 mit dem Zutrinken. Es wird da bestimmt, daß niemand den anderen «ze trinken sol reizen, noch bieten, sin zu warten in kain weg, damit der ander das glas, becher oder trinkgeschirr sol ustrinken». Wer dies übersieht, wird mit einer Buße von fünf Schilling Pfennig bedroht. Nach den Landsatzungen dieses Bundes von zirka 1650 soll allerorten darauf gehalten werden, daß von den Wirten auf eine Maß Wein nicht mehr als zwei Kreuzer aufgeschlagen werden.

Diese allgemeinen Bestimmungen der einzelnen Bündel wurden dann durch die Statuten und Satzungen der einzelnen Hochgerichte und Gerichte noch in mancher Hinsicht ergänzt und erweitert.

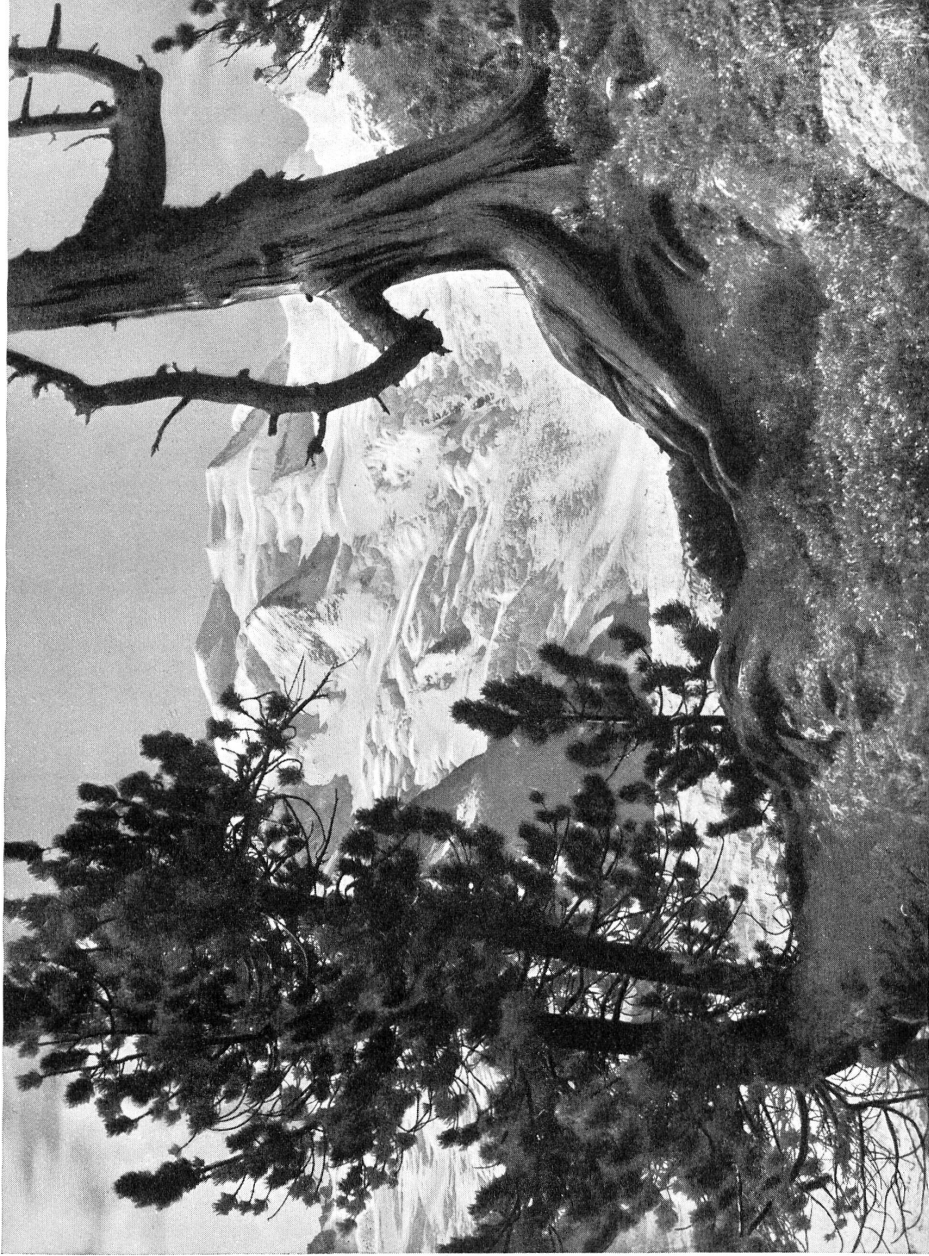
So bestimmt das Landbuch von Churwalden von 1650 ähnlich der vorstehenden Bundessatzung, daß ein Wirt nicht mehr als zwei Blutzer oder höchstens zwei Kreuzer auf die Maß Wein schlagen soll. Das Landbuch von Fürstenaun-Ortenstein von 1615 läßt den Wirt gar nur einen Kreuzer auf die Maß Wein legen und auf den hier zum ersten und einzigen Mal genannten Most zwei Kreuzer. Im neuen Landbuch von 1702 wird diese Gewinnmarge auf zwei resp. drei Kreuzer erhöht. Die

Einhaltung dieser Sätze muß er eidlich beschwören, und im Falle der Übertretung setzt es ein Pfund Pfennig Strafe ab für jeden Saum, dazu noch einen besonderen Zusatz für den Eid. Was aber in seinem eigenen Weingarten wächst, kann er nach Belieben verkaufen. Heutzutage fiele diese Bestimmung von selbst weg, denn die Zeit des Domleschger Weinbaues gehört längst der Vergangenheit an.

Das Ohmgeld, das in der Stadt Chur eine so große Rolle spielte, spukte auch in einzelnen Hochgerichten, so in der weingesegneten Herrschaft, deren Landsatzungen überhaupt am reichhaltigsten sind an wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen. Der Stadtrodel von Maienfeld von 1505 bestimmt, «welcher Wein ausschenkt, soll das Ohmgeld anzugeben schuldig sein bei seinem Eid». Aller zum Verkauf bestimmte Wein ist umgeldpflichtig, dagegen bleibt der für das Hausgesinde im Haus verbrauchte Wein davon befreit. Wer welschen (Veltliner) Wein ausschenken will, zahlt doppeltes Ohmgeld, ebenso ein Fremder, der in Maienfeld Wein ausschenken will. Die Malanser Statuten von 1538 belegen allen eingekauften Wein mit einem Ohmgeld zugunsten der Herrschaft, das heißt der Drei Bündel, und zwar fünf Plappart für das Fuder. Das eigene Gewächs sowie merkwürdigerweise auch der welsche Wein, der in Maienfeld doppeltes Ohmgeld zahlt, bleiben unbelastet. Auch das Davoser Landbuch kennt diese Einrichtung sowie den Weinmesser. Er konnte von jeder Legele sechs Pfennig und von jeder Batillen drei Pfennig als Lohn einziehen. Er hatte auch die amtlichen Kupfermaße zu verwahren und in guten Ehren zu halten.

Verschiedene Hochgerichte und Gemeinden stellten auch Vorschriften auf über das Halten von Wirtschaften und die Pflichten der Wirte. Maienfeld schreibt vor: Niemand soll wirtin, er habe denn einen offenen Schild. Wer sich dagegen verfehlt, zahlt von jedem Gast zehn Schilling Buße. Nur bei besonders großem Zudrang, wenn die Wirte nicht mehr nachkommen mögen, soll der Werkmeister und Rat jemand beauftragen, ebenfalls zu wirtin, damit die Gäste zu ihrer Sache kommen. In Malans ist einer, der ohne Erlaubnis Wein ausschenkt, dem Gerichtsherrn, in diesem Falle also den Drei Bündeln, mit Faß und Wein verfallen. Nur selbstgezogenen und welschen Wein darf er ohne weiteres verkaufen. Das Landbuch von Obervaz bestimmt: Wer wirtin will, soll öffentlich das ganze Jahr Wirtschaft halten gemäß den Bestimmungen der Gemeinde. Der Wirt ist nicht verpflichtet, einem Gast mehr zu geben, als die Notdurft erfordert. Widerspenstige sind ohne Widerrede einem Pfund Heller Buße verfallen.

Diese letztere Bestimmung lenkt uns auf eine andere, weniger angenehme Pflicht der Wirte, nämlich die allgemeine Beherbergungspflicht, die manchmal sehr beschwerlich sein konnte. So sagen die Maienfelder Statuten, wenn die Wirte einen oder mehr Gäste um ihr Geld nicht behalten wollen und sich weigern, ihnen Essen und Trinken zu geben, so sollen sie für jeden zurückgewiesenen Gast um sechs Schilling gestraft werden, ausgenommen, wenn der Gast mit Pestilenz oder einer anderen unflätigen Krankheit behaftet ist. Immerhin muß er in diesem Fall dem Stadtpräsident (Werkmeister) davon Anzeige ma-



Phot. A. Steiner, St. Moritz

Blick auf die Bellavista

Druck von Bischofberger & Co., Buchdruckerei Untertor, Chur

chen, und dieser verordnet dann das weitere. Jeder Gast soll nach seinem Vermögen und nach Beghären bedient werden. Das Alvaneuer Landbuch schreibt vor: Jeder, welcher Wein ausgibt oder eine Wirtschaft hält, ist schuldig, fremde Leute über Nacht zu halten, auch mit Pferden und anderem Vieh bei zwei Kronen Buße.

Die Außerbelforter Statuten enthalten eine recht eigenartige Bestimmung über die Zeit, die Wirte zu bezahlen. Es heißt da: Die Wirte soll und mag man bezahlen im Frühling von April bis St. Michelstag (29. Sept.) mit Landwähnung und mit Vieh, von Michelstag bis Anfang April «mit Sack und Waggen werschaft nach dem landsruef», das heißt mit Getreide und anderen Früchten, die auf Wagen befördert werden, nach den vorgeschriebenen Preisansätzen. Eine ähnliche Bestimmung weisen die Statuten von Fürstenau-Ortenstein auf bezüglich der Bezahlung der Gerichtskosten, für die offenbar vorerst der Gerichtswirt einzustehen hatte, nämlich: Der Wirt soll an den Gerichtsköstigungen im Herbst von Mitte Sommer bis auf Anfang März Frist Vieh nehmen und von Anfang März bis Mitte Sommer unbresthaftes Labvieh und sonst Korn, Schmalz, Käse, Wein und anderes von Maß und Gewicht, wie es das Jahr durch gilt. Das Vieh soll in Geldswert geschätzt werden und der Wirt soll bis vierzehn Tage nach Urteilsfällung mit dem Einziehen warten.

Nicht weniger Anspruch auf Originalität erheben können die in einzelnen Statuten enthaltenen Bestimmungen über das Zutrinken und das Frieden abtrinken. Die Verordnung von Maienfeld vom Ostermontag 1535 weist einleitend darauf hin, wie das Zutrinken bisher eine Zeitlang so gar übermäßig gebraucht und getrieben worden sei, woraus mancherlei große und böse Übel entstanden seien und noch entstehen. Deshalb bestimmt sie, «daß welcher dem andern zu trinken bringt oder wartet lützel oder viel, es sie mit winken oder düthen, mupfen und stupfen, auch mit allen gferden, wie das immer geschehen und zugon mag gar nüt ussgenommen», wird für jede Übertretung mit zehn Schilling Pfennig bestraft. Viel radikaler gingen die Safier gegen das Zutrinken vor. Sie verboten es überhaupt bei einer Strafe von einem Gulden. Bei der dritten Verfehlung setzt das Gericht die Strafe fest, wobei die Wirte, die zur Verfehlung beigetragen haben, ebenfalls bestraft werden. Die Wirte sind gehalten, diese Satzung den einkehrenden fremden Gästen kundzutun.

«Vom Frieden abtrinken» handelt Art. 64 des Stadtrodels von Maienfeld von 1505. Darnach sollen zwei Personen, die Frieden schließen wollen, diesen Frieden nicht miteinander abtrinken, es wäre denn Sache, daß zwei oder drei des Rates und Gerichtes dabei sind. Da sollen sie geloben, ihre Uneinigkeit gegenseitig zu vergessen und weiterhin in Freundschaft leben zu wollen, «und wo ein frid gegäben wirt, es sige zu Maienfeld, Fläsch oder am Berg, an demsälbigem end sol är abtrinken, wo där abzetrincken begärt wurt». Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält die Malanser Ordnung von 1538, nur genügt es dort, wenn «sonst zway redlich man von der gmeind» bei diesem Friedenabtrinken zugegen sind.

Ein dankbares Feld obrigkeitlicher Reglementierung bildete natürlich auch die Wirt-

schaftspolizei. Unter dem Einfluß der Geistlichkeit wurden allerlei Vorschriften aufgestellt zur Vermeidung der Unmäßigkeit, zur Unterdrückung des allzu starken und allzu ausgedehnten Wirtshausbesuches, zur Hintanhaltung von Tanzen und Spielen. Aber es scheinen, wie in der Hauptstadt Chur, die Vorschriften allzuoft nur auf dem Papier geblieben zu sein, sonst wären die vielen Raufhändel, Schlägereien, Exzesse aller Art, die jedenfalls zu einem großen Teil den Wirkungen des allzu ergiebigen Alkoholgenusses zuzuschreiben sind, kaum vorgekommen. Dabei sei allerdings hinzugefügt, daß sich diese meistens bei außerordentlichen Anlässen, wie Gerichtsbesetzungen, Märkten und sonstigen Zusammenkünften größerer Menschenmengen ereigneten, wo die für das Alltagsleben berechneten Verordnungen sowieso eine Lockerung erfuhren.

Recht streng in diesen Dingen waren die Safier. Nach ihren Landsatzungen von 1585 durfte ein Wirt in der Nacht nichts auswärts geben, weder Wein noch Speise zum Wegtragen, ausgenommen für kranke Leute, bei drei Landgulden Strafe sowohl für den Forttragenden als den Wirt. Weiter darf kein Wirt bei drei Landgulden Buße einen Schlaftrunk verabreichen, ebenso darf kein Wirt einem Gast für mehr als einen Gulden kreditieren bei fünf Landgulden Buße. Bei der Gerichtsbesetzung anfangs Mai ist allen Wirten verboten von morgens früh an, vor Ende der Besetzung Wein auszuschenken. Dieses Verbot richtete sich hauptsächlich gegen die an diesem Tag beliebten Praktiken, um das Volk durch Freihaltung für sich zu gewinnen.

Die Statuten von Innerbelfort schreiben vor, daß kein Wirt nach 11 Uhr weder zum Spielen noch Saufen kein Licht noch Stuhl geben soll bei einer Krone Buße. Ebenso dürfen sie an heiligen Tagen und Sonntagen keine Fremden (mit Bürden) weggehen lassen bei zwei Kronen Buße, so oft dies geschieht.

Das Landbuch von Fürstenau-Ortenstein von 1615 resp. 1712 bestimmt: «So sich einer dermaßen mit Wein ansäuft, daß er dadurch eine Unzucht begehen würde, soll um jedes Mal ein Pfund Pfennig gestraft werden».

Das Landbuch von Avers verbietet alles Tanzen bei Buße von einer Krone für jede fehlbare Person und drei Kronen für den Geiger. Immerhin kann die Obrigkeit an einer Kilbi oder Hochzeit das Tanzen erlauben.

Die Satzungen von Bergün verbieten ebenfalls alles Spielen bei sechs Landpfund Buße.

Eingehender befaßt sich das Davoser Landbuch mit der Wirtschaftspolizei. So wird jeder, der zu viel Wein trinkt, also daß er ihn durch Erbrechen wiedergibt, mit 1½ Gulden bestraft, er sei ein Einheimischer oder Fremder. An hohen Festtagen wird die Buße verdoppelt. Ebenso sollen die Weiber und Töchter, welche mit Männern oder Burschen in Kellerwinkeln oder anderen heimlichen Orten zum Weine gehen, von den Ratsherren und Wirten der Obrigkeit zur Bestrafung mit 1½ Gulden für jede Person angezeigt werden.

Auch die Maienfelder Statuten von 1535 befaßen sich mit diesen Dingen. So wird einer, der nach unmäßigem Trinken oder Zutrinken eine ungeschickte Handlung begehen würde oder aber das Getrunkene wiedergeben müßte, nach Ge-

richtserkenntnis schwer an Ehre und Gut gestraft werden. Sollte sich einer mit «Winfüechte und Völle» entschuldigen wollen, so wird er noch höher und schwerer bestraft.

Der 7. Artikel der Verordnung vom Ostermontag 1535 über Ehebruch und Chorgericht läßt überhaupt auf nicht gerade ideale Zustände in Maienfeld betreffend Mäßigkeit schließen. Um dem großen, unleidentlichen Zehren, Prassen und Schlemmen Tag und Nacht, wodurch mancher zu Armut und um sein väterliches und mütterliches Erbe kommt, sein Weib und seine Kinder daheim an ihren Leibsnotdürften Mangel leiden läßt, dagegen im Wirtshaus sitzt und die Zehrung aufgehen läßt, so daß er in große Schulden gerät, wodurch rechtschaffene Leute das Ihrige verlieren müssen, abzuhelpen, darf der Wirt nicht mehr als zehn Schilling Pfennig kreditieren. Ebenso darf er keine anderen Wertobjekte, seien es Güter oder Vieh oder anderes an Zahlungsstatt annehmen. Bei Übertretung dieser Vorschrift wird der Wirt um zehn Schilling Pfennig gestraft, ebenso jener, der ihn zu einer solchen Übertretung veranlassen will.

Eine auch in den Drei Bünden wie in der übrigen Schweiz öfters vorkommende Wirtschaftsform waren die obrigkeitlichen sogenannten Gerichtswirtschaften. Sie gehörten dem Gericht oder Hochgericht und wurden von diesem verpachtet. Die Rechte und Pflichten eines solchen Gerichtswirtes wurden in einer besonderen Verordnung festgelegt. Solche Rats- oder Gerichtswirtschaften fanden sich u. a. in Thusis, Malans, Davos, Fürstenu, Zillis und Safien.

In Thusis war dem Gerichtswirt eine wichtige Rolle zugeteilt. Er hatte nach abgehaltener Gerichtssitzung die Bußen einzuziehen, wobei ihm das Gericht im Notfall beim Einzug an die Hand gehen sollte.

Noch eingehender befaßt sich das Landbuch von 1615 des benachbarten Gerichtes Fürstenu-Ortenstein mit den Rechten und Pflichten eines Gerichtswirtes. Schon oben sprachen wir von seinen Pflichten als Einzüger. Weiter war ihm auferlegt, einer einheimischen Kindbetterin oder sonst einer kranken oder notdürftigen Person Wein bis auf einen Gulden auch auf Kredit zukommen zu lassen, doch braucht er nicht länger als einen Monat mit dem Einzug zu warten. Der Wirt darf auch denjenigen, die an einer Gerichtssitzung mit dem Gericht essen, seien es Zeugen oder andere Personen, nicht mehr für die Zeche verlangen als den Gerichtsherren. Auch ihm ist der Einzug der Gerichtsbußen übertragen. Die Gerichtswirte sollen jedes Jahr nach altem Brauch von der Gerichtsgemeinde öffentlich gewählt werden.

In Malans geben die Statuten von 1538 an, was ein Stubenknecht tun soll. Als Stubenknecht wurde der Inhaber der Gerichtswirtschaft bezeichnet. Dieses Amt wurde jedes Jahr auf Sankt Michelstag (29. September) erneuert, sei es, daß ein neuer Stubenknecht gewählt oder der alte bestätigt wurde.

Die bekannteste, größte und am längsten in Betrieb gewesene Gerichtswirtschaft war unstreitig diejenige von Davos. Sie ist erst vor einigen Jahren eingegangen. Ihre Geschichte ist von S. Füm, «Das Rathaus in Davos», auf eingehende und un-

terhaltsame Weise geschrieben worden. Ihr und dem von Dr. Valèr sel. herausgegebenen Landbuch von Davos sind die folgenden kurzen Angaben entnommen. Die Ratswirtschaft besteht wahrscheinlich seit dem Bau des ersten Rathauses, brannte mit diesem 1559 ab und wurde mit ihm 1564 wieder erbaut und neu in Betrieb gesetzt. Ihr Leiter, der Ratswirt, hatte auch die Aufsicht über das Rathaus und besonders die große Ratsstube. Er mußte im Winter zwei Stuben oder bei ganz großer Kälte alle drei Stuben im Rathaus für die von überall herströmenden Kirchgänger heizen. Weiter hatte er Gerichtsbußen einzuziehen, die Boten, die der Landweibel oder Statthalter schickt, fleißig abzufertigen, die in Haft befindlichen Personen, ebenso den Scharfrichter und seine Gesellen, wenn sie von Chur nach Davos berufen wurden, zu beköstigen. Der Wirt wurde alle Jahre auf Mitte August neu angestellt. Die Preise der Mahlzeiten und Getränke wurden ihm dabei recht genau vorgeschrieben. Im Jahre 1633 mußte die Ratswirtschaft eingestellt werden, weil sich kein Bewerber um sie gefunden hatte. Zwei Jahre später ist sie wieder im Betrieb. Von da an war sie ununterbrochen offen, bis der letzte Umbau des Davoser Rathauses ihr Schicksal endgültig besiegelt hat.

Über die Gerichtswirtschaft in Safien findet sich im dortigen Archiv eine recht aufschlußreiche Urkunde vom 15. September 1529. Die Gerichtsgemeinde war nämlich mit dem damaligen Wirt Jöri Brem in Zwistigkeit geraten über die Benützung des Rathauses. So klagte sie denn vor dem unparteiischen Gericht zu Tschappina, sie hätte ein Haus bauen lassen, um darinnen zu richten und zu raten, jetzt aber, wenn sie dort zum Gericht zusammenkommen möchten, wolle der Jöri Brem die Stube nicht verlassen. Der Fürsprecher des letzteren brachte dagegen vor, er hätte das Haus um eine große Summe Geldes gekauft und sollte nun mit seinem Hausvolk und den Gästen zur Winterszeit die Stube verlassen. Dies wäre ihm zu schwer. Weiter wären die Leute der Landschaft verpflichtet, was sie brauchten, sei es mit den Pfaffen an den vier Fronfasten, oder an den Kilbinnen, oder bei Gerichtssitzungen im Rathaus zu genießen, was ihm nicht gehalten werde. Ebenso bringe man ihn um Stühle, Gläser und den Ofen. Bezüglich des ersten Vorwurfes beriefen sich die Safier auf die Bünde, die die Jahrzehnten abgestellt hätten (Artikelbrief v. 1526), weshalb sie sich dessen nichts vermöchten. Im übrigen stellten sie den Entscheid den Richtern anheim. Diese entschieden nun folgendermaßen: Das Schlafgemach, das unter dem oberen Stock unter dem Pfarrhaus liegt, soll dem Jöri und seinen Erben gehören zum unteren Haus. Das Gericht soll die Stube verlassen und in diesem Schlafgemach tagen, wenn es sich um gewöhnliche Gerichtsverhandlungen handelt. Dagegen zur Fassung des Haupturteils dürfen sie in der Stube bleiben und ratschlagen, und der Jöri mit seinem Hausvolk und wer sonst bei ihm ist, muß abziehen, immerhin darf die Hausfrau, wenn sie in der Kindbette ist, in der Stube bleiben. Sollte es das Gericht in der Winterszeit vor Kälte im Schlafgemach nicht aushalten, so können sie auf den Speicher, oder der Jöri soll sie in die Stube lassen und mit seinem Volk abziehen, je nach seiner Wahl. Die Kosten bei einem Malefizgericht

sollen im Rathaus verbraucht werden, bei andern, weniger wichtigen Gerichtsverhandlungen mag jeder hingehen, wohin er will. Der Jöri oder wer je dort wohnt, muß die Stube wischen und darf sie nicht mit Hanf und Flachs beschweren. Für Schaden und Abgang am genannten Schlafgemach soll die Gemeinde Safien dem Jöri Brem zwanzig rheinische Gulden geben. Sollte dem Wirt etwas beschädigt oder genommen werden, mag er den Schuldigen gerichtlich belangen.

Es wäre jedenfalls ganz interessant, der Safier Ratswirtschaft durch die Jahrhunderte bis heute nachzugehen.

Auch Zillis besaß eine Ratswirtschaft, die aber schon früh in Privathände übergang.

Über das Wirtschaftswesen im alten Graubünden wäre noch das und jenes zu berichten, würde

nicht der verfügbare Raum ein weiteres Verweilen verbieten. Ich schließe mit dem Ratschlag, den ein einst viel gelesener Reiseschriftsteller den in Graubünden Reisenden mit auf den Weg gab und der für die meisten kleineren, nicht gerade an den großen Durchzugsstraßen gelegenen Orte zu einem guten Quartier geführt haben dürfte. Er lautet ungefähr folgendermaßen: «Wenn du in ein Bündner Dorf kommst, schau zuerst auf den Kirchturm, ist dort ein Kreuz, so ist es ein katholisches Dorf. Dann geh zum Pfarrer, der einen gut gekleideten Mann in seinem Haus aufnehmen wird. Ist dort ein Hahn, so bist du in einem protestantischen Dorf. Dann geh ebenfalls zum Pfarrer, der dich zwar nicht aufnehmen kann, weil er meistens viele Kinder hat, doch weiß er dir zu sagen, wo du am besten aufgehoben bist.»

Spieser & Hildebrandt

OFENBAUGESCHAFT, CHUR

TELEPHON NR. 692

LIEFERUNG UND ERSTELLEN

VON KACHELÖFEN IN JEDER AUSFÜHRUNG. TRANSPORTKACHELÖFEN. WAND- UND BODENBELÄGE. KOCHHERDE. LAGER IN FEUERFESTEN STEINEN UND ERDE.

COAZ-WASSALI & CO.

AM MARTINSPLATZ

CHUR

KAFFEESPEZIALHAUS

KOLONIALWAREN

KONSERVEN

ZIGARREN

ZIGARETTEN

TABAKE



Das älteste Lebensmittelhaus der Schweiz

